



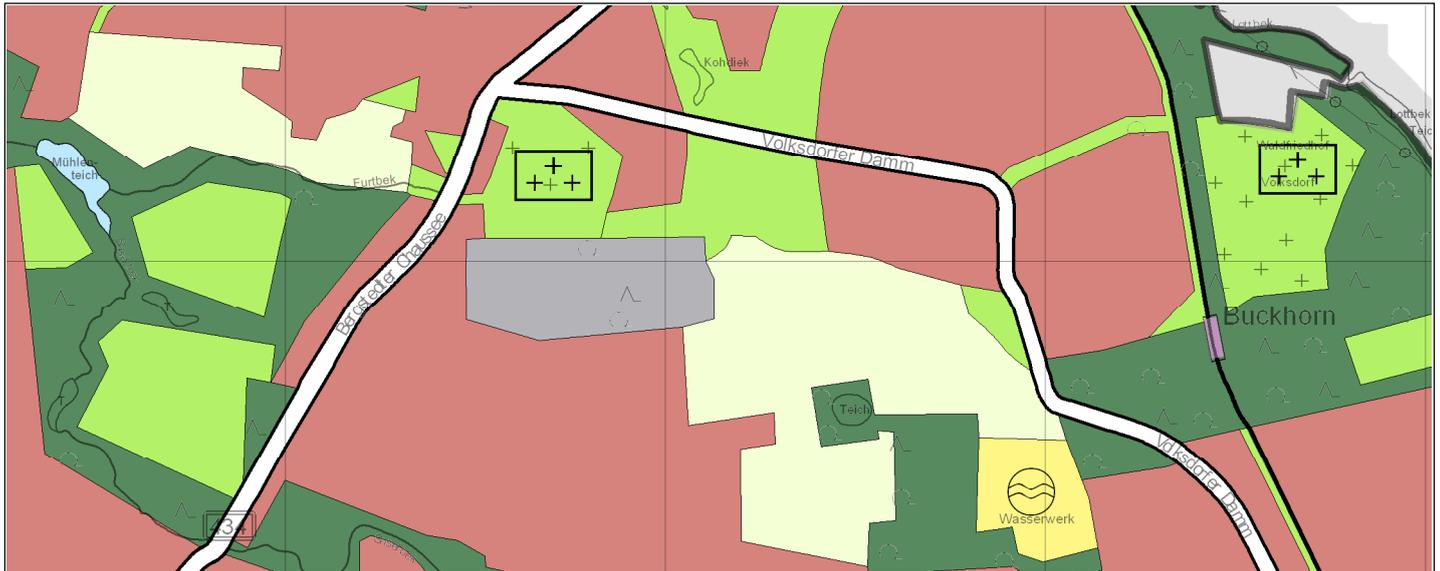
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

73. Flächennutzungsplanänderung (F6/03)

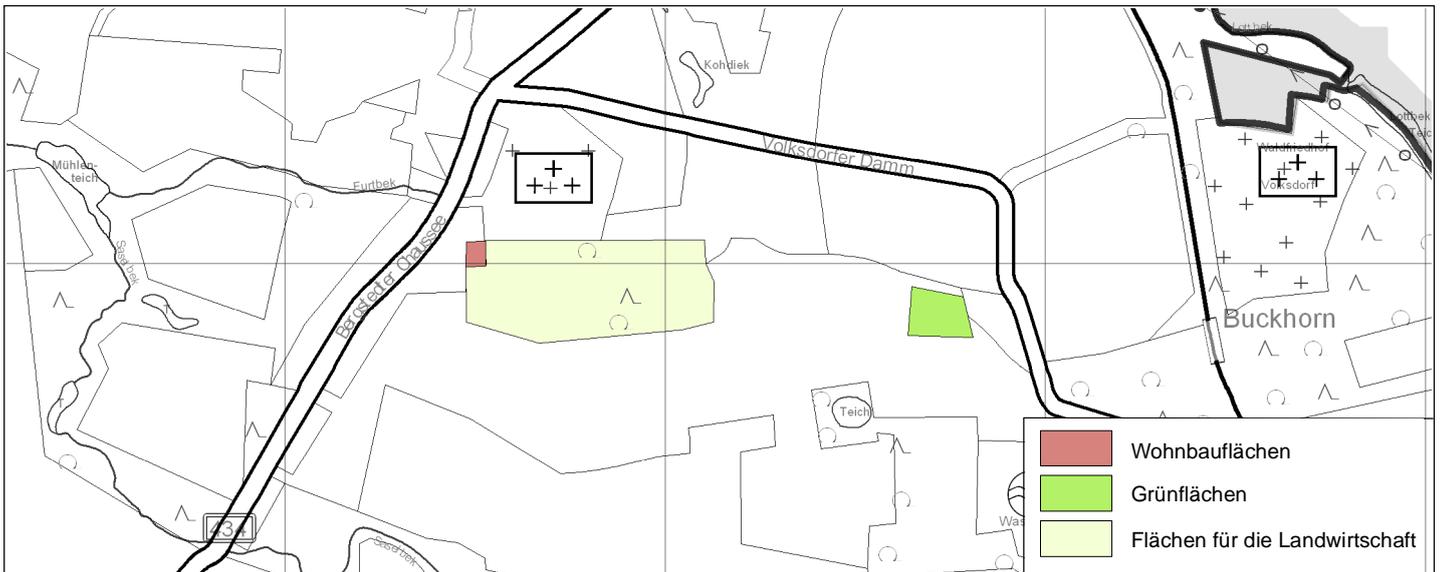
M 1 : 20 000

Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen am "Fischkamp" und am "Stüffel" südlich Volksdorfer Damm in Bergstedt

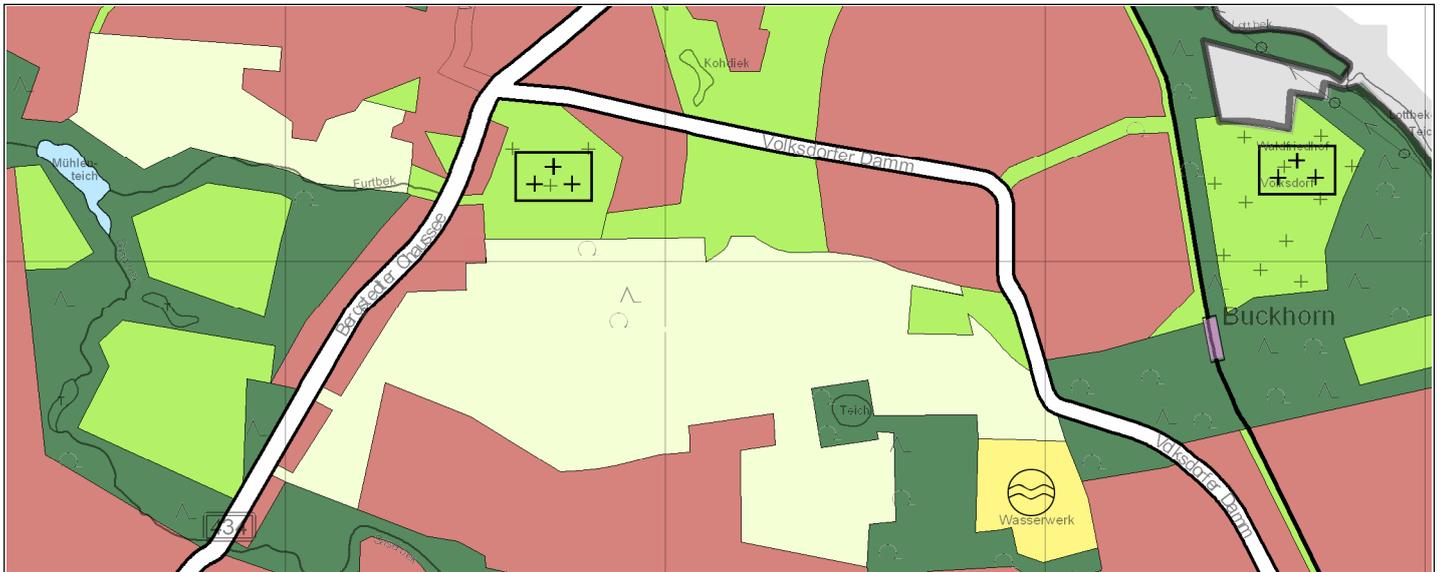
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Dreiundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 11. April 2006

(HmbGVBl. S. 152)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich südlich Volksdorfer Damm am „Fischkamp“ und am „Stüffel“ im Stadtteil Bergstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen am „Fischkamp“ und am „Stüffel“ südlich
Volksdorfer Damm in Bergstedt)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 73. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824). Da das Planverfahren bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung, d. h. vor dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden ist, wird es gemäß § 233 Absatz 1 des Baugesetzbuchs nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 6/03 vom 13. April 2003 (Amtl. Anz. S. 1722) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 22. Mai 2003 und 11. August 2004 (Amtl. Anz. 2003 S. 2243, 2004 S. 1671) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich südlich Volksdorfer Damm am „Fischkamp“ und am „Stüffel“ im Stadtteil Bergstedt (Bezirk Wandsbek) gewerbliche Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Bergstedt (Bezirk Wandsbek) im Land-

schaftsprogramm das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ sowie die milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ und „Schutz des Landschaftsbildes“ dar. Der Bereich ist als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ umgrenzt.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm sind in dem zu ändernden Bereich die Biotopentwicklungsräume „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“ (9b), „Parkanlage“ (10a) und „sonstige Grünanlage“ (10e) dargestellt. Der Bereich der „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“ (9b) ist größtenteils als „Fläche mit Klärungsbedarf“ dargestellt.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146) ist auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, auf die Darstellung von gewerblichen Bauflächen an der Straße „Fischkamp“ zu verzichten, die freie Feldmark zu erhalten und die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft zu sichern. Gleichzeitig soll jedoch am westlichen Plangebietsrand an der Straße „Bredeneschredder“ durch geringfügige Erweiterung der vorhandenen Wohnbauflächen nach Süden ein Kindertagesheim und am östlichen Plangebietsrand an der Straße „Stüffel“ eine Erweiterung der Sportanlagen für den Schulstandort am Volksdorfer Damm auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht werden.

Die frühere Zielsetzung des Flächennutzungsplans, im Bereich Fischkamp gewerbliche Bauflächen bereitzustellen, soll

nicht weiter verfolgt werden. Der Senat hatte am 3. Juli 1990 beschlossen, dass das bisher für Gewerbe vorgesehene Gelände „Fischkamp“ nicht bebaut werden soll und dieses durch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans herbeigeführt werden soll. Gleichzeitig hatte der Senat die Verwaltung beauftragt, für das Gelände beiderseits der Bergstedter Chaussee über die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinaus die Planung für ein Gewerbegebiet mit einer Größe von netto rd. 13,5 ha herbeizuführen, soweit dies mit Rücksicht auf die vorhandenen Nutzungen vertretbar ist. Im Zuge nachfolgender Planungsarbeiten konnte jedoch dieser Umfang an Nettobauflächen für gewerbliche Nutzungen nicht in Einklang gebracht werden mit dem Erhalt wertvoller Kulturlandschaft, geschützter Biotop sowie bedeutsamer Biotopvernetzungen. Deshalb wurde die Zielsetzung in diesem Umfang nach erneuter Befassung der Senatskommission 1995, und zuletzt mit Beschluss vom 3. April 2002, aufgegeben. Gleichzeitig wurde der endgültige Verzicht auf die gewerblichen Bauflächen „Fischkamp“ bestätigt.

Aufgrund der besonderen naturräumlichen, hydrologischen und landschaftlichen Gegebenheiten soll den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und einer großflächigen Grünvernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet Hainesch Iland im Westen und dem Naturdenkmal Timmermoor im Osten insgesamt Vorrang eingeräumt werden. Die freie Feldmark soll daher erhalten und die Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen gesichert werden. Zeitgleich mit dieser Änderung erfolgt für die unmittelbar angrenzenden Flächen desselben Landschaftsraums die Rücknahme der Wohnbauflächen im Bereich Immenhorstweg, so dass künftig großräumig die Freihaltung der Feldmark im Bereich der Landschaftsachse Walddörfer gesichert sein wird.

Auch wenn der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen „Fischkamp“ zur Folge hat, dass der bisher für Gewerbe vorgesehene Standort entfällt und nur teilweise im Bereich beiderseits der Bergstedter Chaussee Ersatz in Aussicht genommen werden kann, ist nach Abwägung aller Belange der Flächenverlust an gewerblichen Bauflächen in Bergstedt hinnehmbar. Für den Be-

reich beiderseits der Bergstedter Chaussee erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans zeitgleich in einem gesonderten Verfahren.

Im Westen des Änderungsbereichs sollen am Bredeneschredder Flächen für ein dringend zur Versorgung der Wohnbevölkerung erforderliches Kindertagesheim durch eine Erweiterung der Wohnbauflächen nach Süden gesichert werden. Weiterhin soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten des Änderungsbereichs eine Erweiterung der vorhandenen Schulsportanlage nach Westen ermöglicht und der Schulstandort am Volksdorfer Damm durch Darstellung von Grünflächen in dem erforderlichen Umfang gestärkt werden.

Die vorgesehene Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen (Kindertagesheim Bredeneschredder) und in Grünflächen (Schulgelände Volksdorfer Damm) lassen einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten. Die Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung ist in Hinblick auf die Sicherung notwendiger Einrichtungen für die soziale Infrastruktur hinnehmbar. Detaillierte Aussagen über die Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Die vorgesehene Änderung von gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft lassen einen Eingriff in Natur und Landschaft nicht erwarten.

Für die beabsichtigten Nutzungsänderungen sind im Flächennutzungsplan im Bereich Fischkamp gewerbliche Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft und in Wohnbauflächen und im Bereich am Volksdorfer Damm Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen zu ändern.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 16,5 ha.